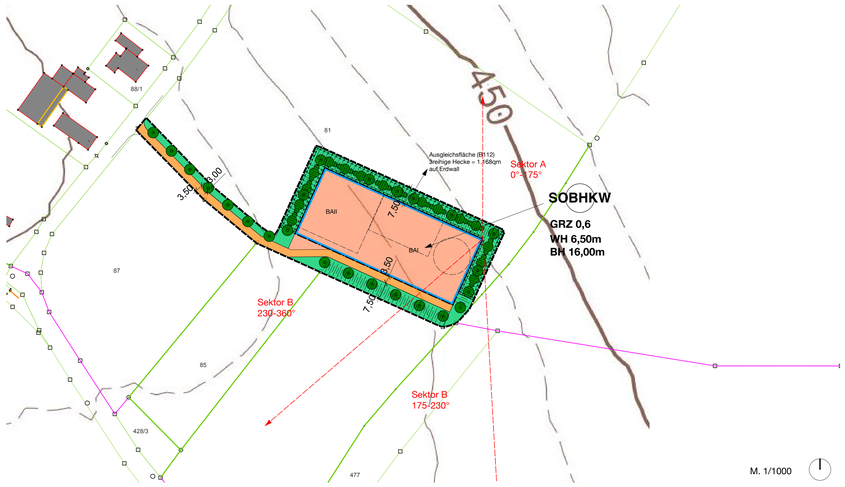
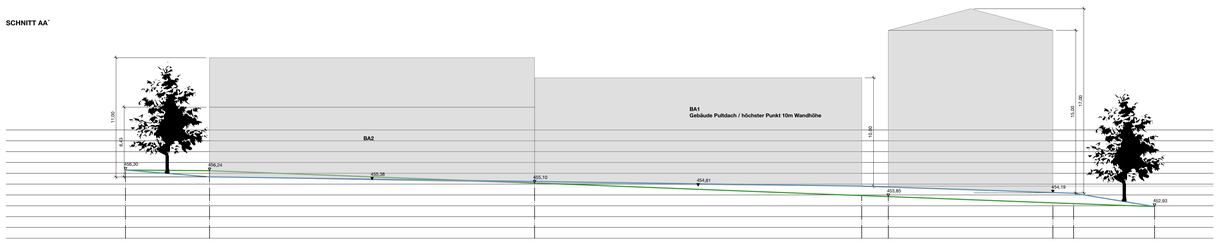
BEBAUUNGSPLAN M. INTEGRIERTER GRÜNORDNUNGSPLANUNG

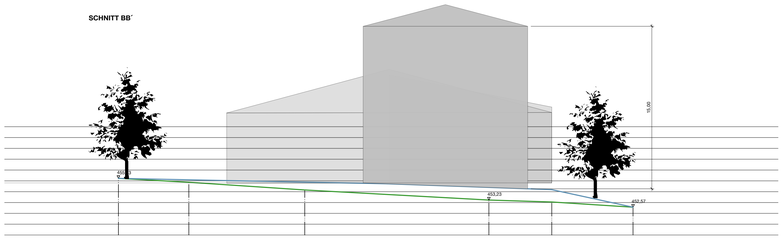
Sondergebiet "SO BHKW Wolfsegger Feld";
Fl.Nr.Tlfl. 81; Gemarkung Wolfsegg; Markt Massing



SCHNITT AA´



SCHNITT BB´



I. PRÄAMBEL

Der Markt Massing im Landkreis Rottal-Inn erlässt aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)

in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO BHKW Wolfsegger Feld“ als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „SO BHKW Wolfsegger Feld“ist die Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 vom 06.08.2026 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO BHKW Wolfsegger Feld“ besteht aus:

1) der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vom 06.08.2026,
2) der Begründung vom 06.08.2026,
3) dem Umweltbericht vom 06.08.2026.

Markt Massing , den ....
Christian Thiel, 1. Bürgermeister

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 SOBHKW — Sonstiges Sondergebiet / gemäß § 11, (2) BauNVO 1990

SO – Sonstiges Sondergebiet „SO BHKW Wolfsegger Feld“
Das Sonstige Sondergebiet dient der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Energieversorgung auf Basis von Biogas.
Zulässig sind insbesondere Anlagen und Einrichtungen zur Aufbereitung, Speicherung und energetischen Nutzung von Biogas sowie zur Erzeugung und Bereitstellung von Strom und Wärme.

Zulässig sind insbesondere:

- Blockheizkraftwerke (BHKW),
- Anlagen zur Gasaufbereitung und Gasverdichtung,
- Anlagen zur Wärmeerzeugung auf Grundlage von Biomasse, insbesondere Hackschnitzelheizanlagen,
- Gas- und Wärmespeicher,
- Transformatoren- und Schaltanlagen,
- Technik- und Betriebsgebäude,
- Anlagen der Mess-, Steuer- und Regeltechnik,
- Leitungsanlagen sowie sonstige betriebsnotwendige Nebenanlagen,
- Stellplätze, Zufahrten und Erschließungsflächen,
- Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung sowie Einfriedungen.

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)
Das nachfolgend festgesetzte Maß der baulichen Nutzung bestimmt jeweils das zulässige Höchstmaß. Mindestmaße werden nicht festgesetzt.

2.1 **GRZ 0,6**
Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß Planeintrag auf 0,6 festgesetzt.
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

2.2 **WANDHÖHE (WH), BAUHÖHE (BH):**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 18 BauNVO)
Die maximal zulässige **Wandhöhe (WH)** der Betriebsgebäude beträgt **6,50 m.**
Die maximal zulässige **Bauhöhe (BH)** von Behältern (z. B. Gas- oder Wärmespeichern) beträgt **17,00 m.**

Die festgesetzten Höhen werden ab der natürlichen Geländeoberfläche gemessen. Maßgebend ist das natürliche Gelände vor Durchführung von Aufschüttungen oder Abgrabungen. Zulässige Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung der Betriebsflächen bleiben hiervon unberührt.
Von den festgesetzten Höhen baulicher Anlagen kann im geringfügigen Umfang abgewichen werden, soweit dies aus konstruktiven oder technischen Gründen erforderlich ist. Die Abweichung darf 0,50 m nicht überschreiten.

Untergeordnete technische Aufbauten, insbesondere Schornsteine, Abgas- und Abluftanlagen, Lüftungsanlagen, Antennen, Blitzschutzanlagen sowie sonstige betriebsbedingt erforderliche technische Einrichtungen, dürfen die festgesetzten Höhen überschreiten, soweit dies aus technischen Gründen erforderlich ist.
Der kommende Gars- und Wärmespeicher ist in **RAL7030 Steingrau, matt auszuführen.**

3.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN

3.1 BAUGRENZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen bestimmt.
Bauliche Anlagen sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie betriebsbedingt erforderliche technische Nebenanlagen dürfen außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden, soweit sie für die bestimmungsgemäße Nutzung des Sondergebietes erforderlich sind.
Hierzu zählen insbesondere Trafostationen, Schalt- und Steuerungseinrichtungen, Rohr- und Leitungsanlagen, Schächte, Messeinrichtungen, Pumpanlagen sowie Anlagen zur Ver- und Entsorgung und zur Niederschlagswasserbewirtschaftung.

4.0 VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN

Die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Verkehrsflächen dienen der Erschließung des Sondergebietes. Sie sind für den Anliegerverkehr sowie für Betriebs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge bestimmt.

5.0 SONSTIGE PLANZEICHEN
(§ 9 Abs. 7 BauGB sowie § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO)

5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung festgesetzt.

5.2 Maßangaben (z. B. 7.50)
Die in der Planzeichnung eingetragenen Maßangaben sind verbindlich.

6.0 AUFSCHÜTTUNGEN / ABGRABUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind innerhalb des Sondergebietes zulässig, soweit sie zur Herstellung der Betriebsflächen, der Erschließung sowie der baulichen Anlagen erforderlich sind.
Aufschüttungen dürfen das natürliche Gelände um maximal 1,00 m überschreiten.
Abgrabungen sind auf das für die Herstellung der baulichen Anlagen und Betriebsflächen erforderliche Maß zu beschränken. Geländemodellierungen sind so auszuführen, dass sie sich in das vorhandene Gelände einfügen und vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben.

7.0 GRÜNORDNUNG
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und 25 BauGB)

7.1 Private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen sind dauerhaft als Grünflächen anzulegen, zu erhalten und zu pflegen.
Sie dienen der landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes sowie der Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes.
Bauliche Anlagen sind innerhalb der privaten Grünflächen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie betriebsbedingt erforderliche technische Anlagen, soweit sie der bestimmungsgemäßen Nutzung des Sondergebietes dienen.

7.2 Pflanzgebote
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzungen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlagen auszuführen.
Abgängige oder ausgefallene Bäume und Sträucher sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode durch standortgerechte Gehölze gleicher Art und mindestens gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.
Die in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzflächen sind dauerhaft zu begrünen, zu erhalten und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu entwickeln.

ANPFLANZEN BÄUME II. ORDNUNG

ANPFLANZEN 3-reihige FREIWACHSENDEN MESOPHILE HECKE

7.3 Allgemeine Anforderungen an Pflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sämtliche Pflanzmaßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fachgerecht auszuführen.
Für die Pflanzung, Sicherung und Entwicklung von Gehölzen gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Normen, die Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen des Bundes deutscher Baumschulen e. V. (BdB) in der jeweils gültigen Fassung. Es sind ausschließlich standortgerechte und gebietseigene Gehölze entsprechend der Pflanzliste des Bebauungsplanes zu verwenden. Die in der Pflanzliste festgelegten Mindestpflanzqualitäten sind einzuhalten.

7.4 Anlage der Ausgleichsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Ausgleichsfläche ist entsprechend den nachfolgenden Vorgaben herzustellen und dauerhaft zu entwickeln.

- Die Flächen sind als artenreiches Extensivgrünland anzulegen. Die Ansaat hat mit gebietseigenem Regiosaatgut oder durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen gleicher naturräumlicher Herkunft zu erfolgen.
- Die in der Planzeichnung festgesetzten Heckenpflanzungen sind entsprechend der Pflanzliste mit standortgerechten, heimischen Gehölzen herzustellen.
- Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen hat spätestens in der ersten Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu erfolgen.
- Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Zielsetzung zu erhalten und vor einer anderweitigen Nutzung zu schützen.

7.5 Pflege und Unterhaltung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die festgesetzten Ausgleichsflächen sind dauerhaft entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Zielsetzung zu pflegen und zu erhalten. Für die Pflege gelten folgende Vorgaben:

- Die Extensivwiesen sind ein- bis zweschürig zu mähen. Der erste Schnitt darf frühestens ab dem 15. Juni, ein zweiter Schnitt frühestens ab 1. September erfolgen.
- Das anfallende Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen.
- Eine Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.
- Bodenbearbeitungen, Nachsaaten mit nicht gebietseigenem Saatgut sowie sonstige Maßnahmen, die dem Entwicklungsziel entgegenstehen, sind unzulässig.
- Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind in der folgenden Pflanzperiode gleichartig und mindestens in gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.
- Die Ausgleichsflächen dürfen weder befestigt noch als Lager-, Abstell- oder Betriebsflächen genutzt werden.

7.6 Pflanzliste

Mindestpflanzqualitäten

Laubbäume II. Ordnung
- Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen (mB), Stammumfang 16–18 cm

Sträucher (mesophile Hecke)
- Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60–100 cm
- Die Hecke ist mindestens dreireihig in versetzter Pflanzweise herzustellen.
- Der Pflanzabstand beträgt 1,25 m innerhalb der Reihen sowie 1,50 m zwischen den Reihen.
- Die Gehölzarten sind gemischt zu pflanzen. Der Anteil einer einzelnen Gehölzart darf 20 % des Gesamtbestandes nicht überschreiten.

Bäume II. Ordnung

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Mesophile Hecke

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

7.7 Wasserwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 14, 16 und 20 BauGB)
Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereiches möglichst vollständig einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zuzuführen. Hierzu sind Maßnahmen zur Rückhaltung, Versickerung und gedrosselten Ableitung des Niederschlagswassers vorzusehen, soweit wasserrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung sind naturnah auszubilden, dauerhaft funktionsfähig zu erhalten und in die Freiflächen zu integrieren.
Die Versiegelung von Flächen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Soweit betriebliche Anforderungen nicht entgegenstehen, sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.
Eine Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation ist unzulässig.

7.8 Anlage Erdwall
Innerhalb der festgesetzten Pflanzfläche ist ein durchgehender, begrünter Erdwall mit einer Höhe von mindestens [2,50m Höhe] über dem angrenzenden natürlichen bzw. bestehenden Gelände herzustellen. Der Wall ist landschaftsgerecht zu modellieren und dauerhaft zu begrünen.
Auf dem Erdwall ist nach Festsetzung zuzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend nachzupflanzen.
Die Maßnahme dient der visuellen Abschirmung der technischen Anlagen sowie deren Einbindung in das Landschaftsbild.

Aufschüttungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

8. IMMISSIONSSCHUTZ

8.1 **Emissionskontingente.** Betriebe, Anlagen und Nutzungen sind nur zulässig, wenn deren Geräusche die nachstehenden Emissionskontingente L_{EK} auf den gekennzeichneten Teilflächen weder tags (06:00–22:00 Uhr) noch nachts (22:00–06:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	L_{EK} tags	L_{EK} nachts
BA I	68 dB(A)	53 dB(A)
BA II	67 dB(A)	52 dB(A)

Die Kontingente beziehen sich auf die in der Planzeichnung festgesetzten Teilflächen; nicht gewerblich nutzbare Flächen (z. B. öffentliche Verkehrs- und Grünflächen) sind ausgenommen.

8.2 **Richtungsabhängige Zusatzkontingente.** Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren gelten folgende Zuschläge $L_{EK,zus}$:

Sektor	Anfang	Ende	tags	nachts
A	0°	175°	+2 dB	+2 dB
B	175°	230°	0 dB	0 dB
C	230°	360°	+5 dB	+5 dB

Referenzpunkt: X = 766922; Y = 5367451; ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG:25832).

8.3 **Nachweis.** Die Ermittlung der Immissionskontingente L_{EK} erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, unter Berücksichtigung der jeweiligen richtungsabhängigen Zusatzkontingente (in den Gleichungen 6 und 7 ist $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen). Die Beurteilungspegel konkreter Vorhaben sind nach TA Lärm zu bestimmen. Die Festsetzungen sind eingehalten, wenn L_j an jedem maßgeblichen Immissionsort das zugehörige L_{EK} nicht überschreitet. Ein Vorhaben erfüllt die Festsetzungen auch dann, wenn sein Beurteilungspegel den maßgeblichen Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Richtungssektoren

9. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. ART. 81BAYBO

9.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

9.1.1 Fassaden
Fassaden sind in matten, nicht reflektierenden Materialien auszuführen. Zulässig sind insbesondere Holz, Holzwerkstoffe, Sichtbeton, Putz sowie Metallfassaden in gedeckten, landschaftsgerechten Farbtönen. Auffällige oder leuchtende Farbgebungen sind unzulässig.

9.1.2 Dächer
Dächer sind mit matten, nicht reflektierenden Materialien auszuführen. Glänzende oder spiegelnde Oberflächen sowie stark reflektierende Dacheindeckungen sind unzulässig.

9.1.3 Technische Anlagen
Technische Aufbauten, Lüftungsanlagen, Rohrleitungen, Kamine und sonstige technische Einrichtungen sind gestalterisch in das Gesamtkonzept der baulichen Anlage einzubinden. Sichtbare Anlagenteile sind hinsichtlich Material und Farbgebung auf die Hauptgebäude abzustimmen.

9.2 Werbeanlagen

9.2.1 Allgemeines
Werbeanlagen sind ausschließlich an den Gebäuden zulässig und dürfen ausschließlich der Eigenwerbung dienen.

9.2.2 Gestaltung
Werbeanlagen haben sich hinsichtlich Größe, Material und Farbgebung den baulichen Anlagen unterzuordnen.
Blinkende, bewegte oder digitale Werbeanlagen sowie Werbeanlagen mit Wechsellicht sind unzulässig.

9.3 Einfriedungen

9.3.1 Art der Einfriedungen
Zulässig sind transparente Einfriedungen, insbesondere Stabgitter- oder Maschendrahtzäune.

9.3.2 Höhe
Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

9.3.3 Bodenfreiheit
Einfriedungen sind ohne durchgehenden Sockel und mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm auszuführen.

9.4 Außenbeleuchtung

9.4.1 Beleuchtung
Außenbeleuchtungen sind auf das betriebsnotwendige Maß zu beschränken.

9.4.2 Leuchtmittel
Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin zu verwenden.

9.4.3 Lichtlenkung
Leuchten sind blendfrei auszubilden und nach unten auszurichten. Eine Abstrahlung in den freien Landschaftsraum ist zu vermeiden.

III. HINWEISE

1. Bodendenkmäler
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG. Sie sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, sofern nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Ver- und Entsorgungsleitungen
Vor Beginn sämtlicher Erdarbeiten sind die zuständigen Ver- und Entsorgungsträger zu beteiligen. Bestehende Leitungen und Anlagen sind während der Bauausführung zu schützen. Die jeweiligen Schutzbestimmungen und technischen Regelwerke der Versorgungsträger sind zu beachten.

3. Schutz des Oberbodens
Der belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB vor Beginn der Baumaßnahmen fachgerecht abzutragen, getrennt vom Unterboden zu lagern und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder einzubauen oder einer geeigneten Verwertung zuzuführen. Bodenverdichtungen sowie sonstige Beeinträchtigungen des Oberbodens sind auf das unvermeidbare Maß zu beschrä

MARKT MASSING

BEBAUUNGSPLAN M. INT. GRÜNORDNUNGSPLAN

Sondergebiet "SO BHKW Wolfsegger Feld"
Fl.Nr.Tlfl. 81 Gemarkung Wolfsegg; Markt Massing

Verfahrensvermerk Bebauungsplan

1. Der Markt Massing hat in der Sitzung vom 06.06.2025 gemäß §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnungsplanung Sondergebiet "SO Wolfsegger Feld" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... ausgelegt.

6. Die Marktgemeinde Massing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... den Bebauungsplan gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

....., den .....
(Gemeinde Massing) (Siegel)
.....
(1. Bürgermeister Herr Thiel)

7. Ausgefertigt

....., den .....
(Gemeinde Massing) (Siegel)
.....
(1. Bürgermeister Herr Thiel)

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß §10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

....., den .....
(Gemeinde Massing) (Siegel)
.....
(1. Bürgermeister Herr Thiel)

ENTWURFSFASSUNG VOM 12.11.2026

Planinhalt	Bebauungsplan m. integr. Grünordnungsplan M. 1/1000
Auftraggeber	Markt Massing vertr. durch Hr. 1. BGM Christian Thiel Berta-Hummel-Straße 2
Hr. Christian Thiel, 1. Bürgermeister	84323 Massing
Planfertiger Landschaftsarchitekt, Stadtplaner Achim Ruhland	R U H | L A N D Raum für Stadt und Landschaft. A C H I M R U H L A N D LANDSCHAFTSARCHITEKT / STADTPLANER Joseph-von-Eichendorff-Str. 37 94428 Eichendorf FON 0151/12408713 MAIL info@ar-land.de